

Rahmenkonzept zur Öffnung der Angebote und Einrichtungen der Jugendförderung in Essen (Stand 28.05.20 aktualisiert))

Die folgenden Handlungsempfehlungen beziehen sich auf die CoronaSchVO gültig ab 30.05.20 und Beratungsgesprächen mit den Trägern der Jugendförderung mit dem städtischen Gesundheitsamt (10.05.20) und im Rahmen der AG § 78 Jugendförderung am 14.05.2020.

Die Träger der Jugendförderung sind verantwortlich für die Erstellung und Durchführung der jeweiligen Öffnungs- und Hygienekonzepte der Einrichtungen und Angebote.

Die Öffnungs- bzw. Hygienekonzepte dokumentieren, dass mit Umsicht, nach bestem Wissen und vorausschauend gehandelt wird, um die Verbreitung des Corona Virus möglichst zu vermeiden.

Der öffentlichen Träger begleitet und berät die Träger.

Die Einrichtungen der Jugendförderung werden ab dem **25. Mai 2020** wieder gruppenbezogene Angebote durchführen. Art, Umfang und Zielgruppen der Angebote richtet sich nach den räumlichen personellen und sozialräumlichen Gegebenheiten vor Ort sowie dem jeweiligen Handlungsfeld (Jugend(kultur)arbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz).

Allgemeine Zielsetzung ist es, insbesondere den Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenslagen wieder soziale Kontakte und informelle und non-formale Bildungsgelegenheiten zu ermöglichen und die psychosozialen Folgen der Corona Krise für Kinder, Jugendliche und ihre Familien abzumildern.

Zurzeit bieten die Einrichtungen vielfältige digitale Angebote über Social Media Kanäle, Videokonferenzen, Video - Hausaufgabenhilfe, Live-Streaming und Aktionen am „offenen Fenster“ u.ä. an. Diese Angebote ergänzen nach Möglichkeit die Teil-Öffnungen der Einrichtungen durch gruppenbezogene Angebote, die die folgenden Schutzmaßnahmen berücksichtigen:

- Angebote in Einrichtungen und im öffentlichen Raum sind zulässig, wenn die Anzahl der teilnehmenden Personen max. 100 beträgt und der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten wird
- Abstandsgebot von 1,5 m auch in Warteschlangen, Wege zwischen Räumen in denen Angebote durchgeführt werden, Außengelände und öffentlichen Raum
- Eingänge und Ausgänge möglichst getrennt oder Laufwege kennzeichnen
- In Gruppen (feste Bezugsgruppe) von max. 10 Teilnehmenden incl. Betreuer*innen muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden
- Programm und Abläufe so gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, eingehalten werden kann
- In Bezugsgruppen (max. 10 Personen) sind auch nicht kontaktfreie Spiel- und Bewegungsangebote ohne Mindestabstand im Freien möglich
- Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder- und Jugendliche sind in Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW detailliert geregelt
- Bei atmungsaktiven Angebote (z.B. Gesang, Blasinstrumente) Abstand auf 2m erweitern
- Keine Selbstbedienung bei Lebensmitteln und Getränken
- Teilnahme an den Angeboten mit Anmeldung nach veröffentlichtem Programmplan
- Aushänge mit Infos zu den Hygieneregeln anbringen
- Mund- und Nasenschutz für Mitarbeiter*innen und Besucher*innen falls in besonderen Situationen die Abstandsregelung nicht einzuhalten ist
- Bereitstellen von Hygienematerialien (Einmalhandtücher, Seife)
- Regelmäßiges Händewaschen
- Regelmäßiges Stoßlüften der Räume

- Regelmäßiges Reinigen der Räume und Spiel- Materialien
- Besucher*innen mit deutlichen Erkältungssymptomen nach Hause schicken ggfls. Arztbesuch anraten
- Anwesenheitslisten für jeden Tag/jedes Angebot (Name, Adresse, Telefonnummer; Aufbewahrungsfrist 4 Wochen) mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Generell gilt, dass Umfang und Art der Programme den Hygienevorgaben anzupassen sind und nicht umgekehrt.

Kinder und Jugendliche sind nach Möglichkeit an der Programmplanung zu beteiligen.

Die Regelungen der Öffnungs- und Hygienekonzepte sollen transparent, begründet und nachvollziehbar sein.

Elterninformation in verschiedenen Sprachen erleichtert die Nachvollziehbarkeit.

Träger- und einrichtungsübergreifende Abstimmungen und Kooperationen in den Sozialräumen sind, je nach den Gegebenheiten vor Ort, anzustreben. Hier kann die sozialräumliche Jugendhilfeplanung unterstützen.

Fachkräfte der Träger, die zu Risikogruppen gehören, können weiterhin im Homeoffice mit Verwaltungsaufgaben und Konzeptarbeiten betraut werden.

Das Rahmenkonzept wird der jeweilig aktuellen Rechtslage angepasst und fortgeschrieben.

Für weitere Einzelfragen steht der öffentliche Träger/Jugendhilfeplanung zur Verfügung.

Die Abstimmung mit den Trägern wird weiterhin gewährleistet.